

Allgemeine Beschaffungsbedingungen der ZVZ-Composite Werkzeug- und Vorrichtungsbau GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese AGB gelten für alle unsere Beschaffungen, insbesondere für den Einkauf von beweglichen Sachen sowie die Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Lieferanten oder Leistungserbringer (nachfolgend einheitlich als Lieferant bezeichnet) geschlossenen Vertrages.
- (2) Es gelten ausschließlich unsere AGB. Entgegenstehende oder abweichende AGB erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen AGB ausdrücklich zugestimmt. Selbst wenn wir uns auf ein Schreiben beziehen, das AGB des Lieferanten enthält oder hierauf Bezug nimmt, liegt darin keine Zustimmung zu der Geltung der AGB des Lieferanten. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender AGB die Lieferung oder Leistung (nachfolgend einheitlich als Lieferung bezeichnet) vorbehaltlos annehmen.
- (3) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Individuelle Vereinbarungen mit den Lieferanten haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt dieser Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag in Textform oder unsere Bestätigung in Textform maßgeblich.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Sofern wir nicht ausdrücklich eine abweichende Bindungsdauer angeben, halten wir uns an unser Angebot für die Dauer von zwei Wochen ab Datum des Angebots gebunden. Auf offensichtliche Irrtümer, wie z. B. Schreib- oder Rechenfehler oder Unvollständigkeiten der Bestellung hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Anderenfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Die Annahme unseres Angebots erfolgt durch Bestätigung in Textform oder vorbehaltlose Leistungserbringung.

§ 3 Zahlungsbedingungen

- (1) Der von uns in der Bestellung angebotene Preis ist bindend. Er versteht sich einschließlich der Lieferung frei Haus sowie der Verpackung. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Im Falle des Zahlungsverzugs schulden wir Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir die vereinbarte Vergütung innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab Erhalt der Ware und der Rechnung. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen.

§ 4 Lieferung/Leistung

- (1) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.
- (2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unserem Geschäftssitz in Radeburg zu erfolgen.

Anschrift

ZVZ – Composite Werkzeug- und
Vorrichtungsbau GmbH

Gewerbestraße 5
01471 Radeburg

Geschäftsführer

Dr.-Ing. Karlheinz Zehe
Dipl.-Ing. (FH) Martin Zehe
Dresden 26957 HBR
USt-IdNr. DE261 140 816
Steuernr. 209 / 123 / 02637

Kontakt

Tel.: +49 / (0)35208 / 3955 – 0
Fax: +49 / (0)35208 / 3955 – 41
info@zvz-composite.com
www.zvz-composite.com

Bankverbindungen

Sparkasse Meißen

IBAN: DE 42 8505 5000 3150 0477 48
BIC: SOLA DES1 MEI

Commerzbank Dresden

IBAN: DE 60 8504 0000 0145 2382 00
BIC: COBA DEFF XXX

- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

§ 5 Liefer-/Leistungsfristen

- (1) Von uns angegebene Liefer- und Leistungsfristen sind verbindlich. Sollte der Lieferant nicht fristgemäß liefern oder leisten können, hat er uns hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unsere Rechte wegen der verzögerten Lieferung oder Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.
- (2) Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, hat er für jeden Werktag der Verspätung 0,2 %, höchstens jedoch 5 % der vereinbarten Nettovergütung als Vertragsstrafe zu zahlen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt ebenso wie die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen der verzögerten Lieferung oder Leistung hiervon unberührt. Die gesetzlichen Rechte wegen einer verspäteten Lieferung oder Leistung stehen uns in vollem Umfang zu.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns im vollen Umfang zu. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Vertragsgegenstandes zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadenersatz für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.
- (2) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- (3) Wir sind berechtigt, Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) zu verlangen.
- (4) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Frist für die Verjährung unserer Ansprüche beträgt drei Jahre, sie beginnt mit dem Gefahrübergang.

§ 7 Haftung des Lieferanten für Schäden

- (1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für jeglichen Schaden, den er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens.
- (2) Das Risiko für Transportschäden trägt der Lieferant.

§ 8 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen auch nach Beendigung des Vertrages geheim zu halten.

Anschrift

ZVZ – Composite Werkzeug- und
Vorrichtungsbau GmbH

Gewerbestraße 5
01471 Radeburg

Geschäftsführer

Dr.-Ing. Karlheinz Zehe
Dipl.-Ing. (FH) Martin Zehe
Dresden 26957 HBR
USt-IdNr. DE261 140 816
Steuernr. 209 / 123 / 02637

Kontakt

Tel.: +49 / (0)35208 / 3955 – 0
Fax: +49 / (0)35208 / 3955 – 41
info@zvz-composite.com
www.zvz-composite.com

Bankverbindungen

Sparkasse Meißen

IBAN: DE 42 8505 5000 3150 0477 48
BIC: SOLA DES1 MEI

Commerzbank Dresden

IBAN: DE 60 8504 0000 0145 2382 00
BIC: COBA DEFF XXX

- (2) Die Regelungen gemäß Abs. 1 gelten entsprechend für Materialien, Werkzeuge, Vorlagen und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Erbringung seiner Leistung beistellen.
- (3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- (4) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten uns gegenüber nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweilige Ware beziehen, an der sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalt unzulässig.

§ 9 Produkthaftung

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Er ist insoweit verpflichtet, uns von der daraus resultierenden Haftung freizustellen. Sofern wir aufgrund eines Fehlens des vom Lieferanten gelieferten Produkts eine Rückrufaktion durchführen müssen, trägt der Lieferant sämtliche damit verbundenen Kosten.

§ 10 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegenüber uns abzugeben hat, bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax). Weitergehende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 11 Sonstiges

- (1) Soweit vertraglich nichts anderes geregelt wurde, ist Erfüllungsort und Zahlungsort Radeburg.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (3) Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz in Radeburg.

Radeburg, März 2021

Anschrift

ZVZ – Composite Werkzeug- und
Vorrichtungsbau GmbH
Gewerbestraße 5
01471 Radeburg

Geschäftsführer

Dr.-Ing. Karlheinz Zehe
Dipl.-Ing. (FH) Martin Zehe
Dresden 26957 HBR
USt-IdNr. DE261 140 816
Steuernr. 209 / 123 / 02637

Kontakt

Tel.: +49 / (0)35208 / 3955 – 0
Fax: +49 / (0)35208 / 3955 – 41
info@zvz-composite.com
www.zvz-composite.com

Bankverbindungen

Sparkasse Meißen

IBAN: DE 42 8505 5000 3150 0477 48
BIC: SOLA DES1 MEI

Commerzbank Dresden

IBAN: DE 60 8504 0000 0145 2382 00
BIC: COBA DEFF XXX